

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall  
www.neuhausen.ch



## **Neuhauser Abstimmungs-Magazin Zur Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026**

- **Neubau Doppelkindergarten Rhenania**  
Seite 3 / Kurzinformation Seite 12
- **«Streichung beziehungsweise  
Änderung von Art. 3a der Verfassung  
der Einwohnergemeinde»**  
Seite 15 / Kurzinformation Seite 23



## Neubau Doppelkindergarten Rhenania



# 1. Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden diverse Kindergärten neu gebaut, was ein hohes Mass an Flexibilität und Anpassungen erforderte. Zudem stieg die Anzahl einzuschulender Kinder stetig an, was dazu führte, dass nicht nur Provisorien benötigt wurden, sondern auch zusätzlicher Platz geschaffen werden musste. Nachfolgend eine Zusammenstellung der letzten Jahre:

- Schuljahr 2013/14: Die Kinder aus dem Rosenberg-Quartier und der Krippe fahren mit einem Schulbus in den Kindergarten Waldpark.
- Schuljahr 2014/15: Eröffnung von zwei provisorischen Kindergärten im Gebäude der ehemaligen Post an der Zentralstrasse und im ehemaligen Fischereimuseum an der Rosenbergstrasse (gemeindeeigene Liegenschaft). Der Schulbus konnte eingestellt werden.
- Schuljahr 2015/16: Schliessung des Kindergartens Schönegg aufgrund einer unerwartet hohen Zahl an zurückgestellten Kindern.
- Schuljahr 2017/18: Wiedereröffnung des Kindergartens Schönegg.
- Schuljahr 2019/20: Eröffnung des Ersatzneubaus Doppelkindergarten Rheingold.
- Schuljahr 2020/21: Eröffnung des Neubaus Doppelkindergarten Kirchacker anstelle der zwei Kindergartenprovisorien Schönegg und Post im Zentrum.
- Februar 2021: Wiedereröffnung und Erweiterung des Kindergartens Schönegg aufgrund der Schliessung des Kindergartens Charlottenfels.
- Oktober 2023: Eröffnung des Ersatzneubaus Doppelkindergarten Waldpark.
- Oktober 2025: Eröffnung des Ersatzneubaus Doppelkindergarten Charlottenfels.

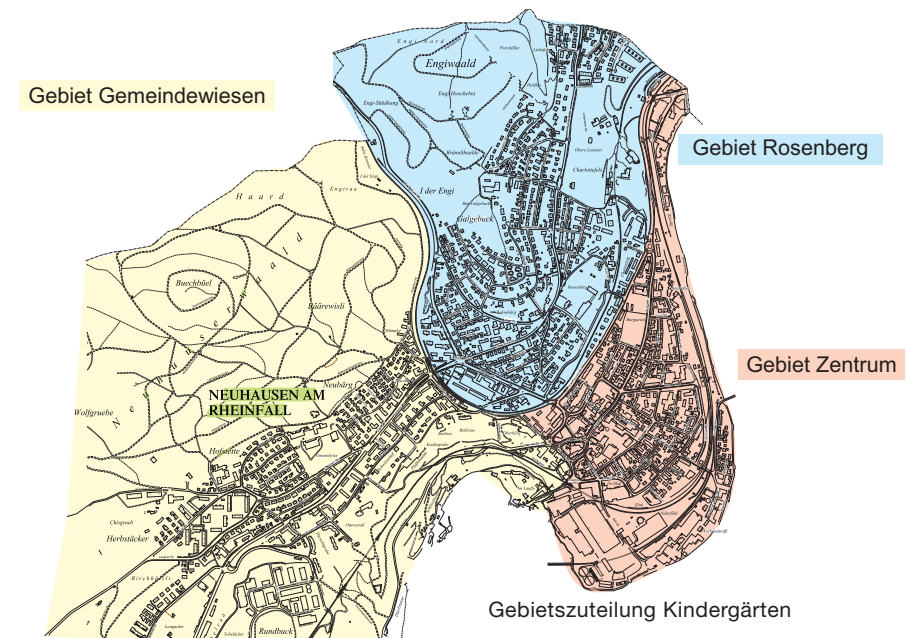
Tabelle 1: Standorte und Zahl der Kindergartenklassen 2024 bis 2029

Gebiet	Kindergarten	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29
Gemeindewiesen	Waldpark	2	2	2	2	2
	Rhenania	1	1	1	-	2
Gebiet Rosenberg	Charlottenfels	-	2	2	2	2
	Rosenberg	2	2	2	2	2
	Schönegg*	2	-	-	1	-
Gebiet Zentrum	Rheingold	2	2	2	2	2
	Kirchacker	2	2	2	2	2
<b>Total</b>		<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>12</b>

\* Provisorium für die geschlossenen Kindergärten (Charlottenfels und Rhenania)

# 2. Einzugsgebiete der Kindergärten

Für die Planung des Angebots an Kindergärten sowie für die grundsätzliche Zuteilung der Kinder auf die verschiedenen Kindergärten werden drei Gebiete unterschieden: Gemeindewiesen, Rosenberg und Zentrum.



Die Betrachtung nach Einzugsgebieten entspricht den Ansprüchen der Schule, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern:

- Die Schulwege sollen möglichst sicher und nicht allzu lange sein.
- Durch vernetzte Kindergärten (Doppelkindergärten) in einem Gebiet können Synergien genutzt werden (Material, Räume, Sonderunterricht, Vertretungen, Ausflüge etc.).
- Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler kann flexibler erfolgen, sodass Schwankungen in den Klassengrößen und auch in Bezug auf die Heterogenität der Kinder leichter ausgeglichen werden können.
- Je nach Entwicklung in den drei Einzugsgebieten können sich die Einzugs Grenzen verschieben.
- Auch auf das Betreuungsangebot im Bereich der Tagesstruktur und der Kinderkrippe kann individueller und flexibler eingegangen werden.

### 3. Kindergartenstandorte

Die bestehenden Kindergartenstandorte haben sich bewährt. Pro Einzugsgebiet bestehen zwei Kindergarten-Standorte. Jeder der sechs Standorte beherbergt zwei einzelne Kindergärten, die für den Unterricht von jeweils einem Klassenzug (1. und 2. Jahrgang) eingesetzt werden können. Auch der Standort Rhenania ist einer dieser Kindergärten und für das Einzugsgebiet Brunnenwies, Schweizerhof und neu auch das RhyTech-Areal zentral und wichtig. Der Standort zwischen dem Freibad Otterstall, der angrenzenden Grün- und Wohnzone Schweizerhof und dem Waldgebiet Pfaffenhalde ist schön und naturnah gelegen. Auch dank der grosszügigen Aussenanlage bietet der Standort optimale Voraussetzungen für den Kindergartenunterricht.

### 4. Raumbedarf

Die Schülerzahlen im Kindergarten haben sich bis 2025 stabil entwickelt und liegen in den nächsten vier Jahren bei rund 110 Neueinschulungen pro Jahr. Aktuell verteilen sich etwa 215 Kindergartenkinder auf elf Klassen, was einer durchschnittlichen Klassengrösse von gut 19.5 Kindern entspricht und damit unter der gesetzlichen Richtgrösse von 22 liegt. Rein zahlenmässig stellt die Klassengrösse somit kein Problem dar.

Die zentrale Herausforderung liegt in der Heterogenität der Kinder. Viele verfügen beim Eintritt über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse. Zudem bestehen grosse soziale Unterschiede aufgrund unterschiedlicher familiärer, kultureller und bildungsbezogener Voraussetzungen. Gleichzeitig werden vermehrt Kinder mit besonderen Bedürfnissen eingeschult, deren Abklärungen oft erst im Kindergarten beginnen und sich über mehrere Monate hinziehen. Diese Herausforderungen können mit dem Neuhauser Schulmodell und den entsprechenden Massnahmen teilweise aufgefangen werden. Die nahezu ausgelasteten Kindergärten bieten jedoch nur wenig Flexibilität in Bezug auf Verschiebungen von Kindern untereinander, um allenfalls die belastenden Kinder zu verteilen oder diese teilweise gebündelt in einem oder zwei Kindergärten, entsprechend deren Bedürfnissen, zu betreuen. Mit elf Klassen fehlt diese Flexibilität in den nächsten Jahren.

Die Mehrfachbelastung der Lehrpersonen ist nicht primär durch die formale Klassengrösse erklärbar, sondern durch den hohen pädagogischen Betreuungsbedarf einzelner Kinder. Mit einer zwölften Kindergartenklasse kann dieser Situation wirksam entgegengewirkt werden. Zudem wurde auch in der Vergangenheit ersichtlich, dass bei geburtenstarken Jahrgängen besser reagiert werden kann, wenn Räumlichkeiten für eine zwölfte Klasse zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Situation Kindergarten Rhenania

Der alte Doppelkindergarten Rhenania wurde im Jahre 1954 erstellt. Aufgrund des Alters des Gebäudes sowie der veralteten Raumaufteilungen sind Sanierungsmassnahmen gemäss heutiger Vorgaben zur Nutzung von Schulbauten nicht möglich. Ein Neubau muss, nebst den pädagogischen Vorgaben, auch den vorgegebenen Zonenplan «Rhenania-Brunnenwies» in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen einhalten. Das dafür nutzbare Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall.

## 6. Projektstudien und Vorprojekt

Mit Beschluss vom 24. September 2024 bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 100'000.– für die Ausarbeitung eines Vorprojekts «Ersatzneubau des Doppelkindergartens Rhenania». Das Baureferat hat daraufhin neun regionale Architekturbüros eingeladen, eine Offerte zur Ausarbeitung eines Vorprojekts «Doppelkindergarten Rhenania» inkl. Honorarkosten für die Ausführungs- und Detailplanung einzureichen. Um verschiedene Varianten für den Neubau des Doppelkindergartens Rhenania zu erhalten, beauftragte der Gemeinderat auch unter Berücksichtigung der Kosten für die spätere Ausführungsplanung am 8. April 2025 fünf Architekturbüros, namentlich Berger Hammann Architekten AG, Nolè Schneeberger Architekten & Bewerter AG, Meyer Stegemann Architekten AG, Leu Goller Architekten GmbH sowie Rellstab Huggler Partner AG, je ein Vorprojekt auszuarbeiten. Am 21. Oktober 2025 präsentierten diese fünf Architekturbüros ihre Vorprojekte der gemeinderätlichen Kommission. An ihrer Sitzung vom 3. November 2025 erkor die gemeinderätliche Kommission den Neubau-Projektvorschlag von Berger Hammann Architekten AG einstimmig zur Weiterverfolgung als Siegerprojekt. Aufgrund von Hinweisen der gemeinderätlichen Kommission erfolgten danach noch kleinere, für den Kindergartenbetrieb aber wichtige kostenneutrale Anpassungen in der Raumeinteilung.

Massgebend für den Entscheid der Kommission zugunsten des Vorprojektes von Berger Hammann Architekten AG, waren einerseits aus pädagogischer Sicht die Raumaufteilung für den Schulbetrieb und andererseits die überzeugende Einbettung des Gebäudes in das bestehende Grundstück. Dies unter Einhaltung der baulichen Vorgaben des Quartierplanes «Rhenania-Brunnenwies». Die gewählte eingeschossige Bau-

art in nachhaltiger Holzbauweise entspricht den Vorgaben des Baugesetzes des Kantons Schaffhausen. Der neue Doppelkindergarten Rhenania wird an das Fernwärmenetz des Energieverbands Neuhausen am Rheinflall angeschlossen. Ebenfalls als sehr positiv beurteilt wurde die verlässliche Kostenschätzung mit einer Kostenungenauigkeit von lediglich +/-10 %, welche im Vergleich zu den beim Neubau des Doppelkindergartens Charlottenfels bereits realisierten Erfahrungswerten überzeugte. Der Schulunterricht soll während der Bauphase im bereits bestehenden Provisorium Gemeindewiesen oder Schöneegg stattfinden. Auf ein zusätzliches Provisorium auf dem Baugelände kann somit verzichtet werden.

## 7. Investitionen

Die Kostenangaben für den Doppelkindergarten Rhenania von Berger Hammann Architekten AG belaufen sich inklusive Mehrwertsteuer auf Fr. 3'073'000.–, wobei ein Ungenauigkeitsfaktor von +/- 10 % besteht:

BKP 0:	Grundstück GB Nr. 1812, Eigentum der Gemeinde	Fr.	0.–
BKP 1:	Vorbereitungsarbeiten, Abbruch des bestehenden Gebäudes	Fr.	170'000.–
BKP 2:	Gebäudekosten	Fr.	2'498'000.–
BKP 3:	Mobiliar / Ausstattung	Fr.	70'000.–
BKP 4:	Umgebung	Fr.	180'000.–
BKP 5:	Baunebenkosten	Fr.	80'000.–
BKP 7:	Unvorhergesehenes	Fr.	75'000.–
BKP 9:	Provisorium	Fr.	<u>0.–</u>

Total Kostenangaben Berger Hammann Architekten AG inkl. 8.1 % MwSt. Fr. 3'073'000.–  
Kostenungenauigkeit + 10 % von Fr. 3'073'000.– (gerundet) Fr. 307'000.–

**Total = Abstimmungsbetrag inklusive 8.1 % MwSt. (gerundet) Fr. 3'380'000.–**

Der Gemeinderat will die Reserve für die Kostenungenauigkeit, wenn immer möglich, nicht in Anspruch nehmen. Um aber Nachtragskredite zu vermeiden, müssen diese Reserven einberechnet werden. Da noch offen ist, in welchem Umfang der Kanton Schaffhausen Subventionen leistet, wird ein Bruttokredit beantragt. Mit einem Kantonsbeitrag von ca. Fr. 400'000.– (Subvention von rund 15 – 20 % aus BKP 2 bis 4) kann erfahrungsgemäss gerechnet werden. Dieser wird aber erst nach Vorliegen der Bauabrechnung verbindlich bestimmt. Die Kosten sind linear über 25 Jahre hinweg abzuschreiben. Aufgrund der aktuellen Zinssituation wird mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1.5 % gerechnet.

Die jährlichen Kosten dürften bei einer geschätzten Kantonssubvention von 15 - 20 % wie folgt ausfallen, wobei vorsichtshalber von einer Subvention von lediglich Fr. 400'000.– ausgegangen wird:

zu bewilligender Bruttobetrag	Fr.	3'380'000.–
geschätzte Subvention	Fr.	400'000.–
<b>zu amortisierender Betrag</b>	<b>Fr.</b>	<b>2'980'000.–</b>
jährlich zu amortisierender Betrag	Fr.	119'200.–
jährliche durchschnittliche Zinskosten	Fr.	22'350.–
<b>jährliche Kosten im Durchschnitt</b>	<b>Fr.</b>	<b>141'550.–</b>

## 8. Beratung Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat am 6. Januar 2026 dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

## 9. Volksabstimmung

Der Gesamtbetrag der Investitionen untersteht nach Art. 11 lit. g der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) der obligatorischen Volksabstimmung.

## 10. Weiteres Vorgehen

Sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem gestellten Antrag zustimmen, könnte der Neubau des Doppelkindergartens Rhenania voraussichtlich bis zum Schulbeginn des Schuljahres 2028/29 realisiert werden.

## 11. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie einem Bruttokredit von Fr. 3'380'000.– für den Neubau des Doppelkindergartens Rhenania auf dem Grundstück GB Neuhausen am Rheinfall Nr. 1812 zu? Dieser Kredit basiert auf dem Stand des Zürcher Indexes der Wohnbaupreise vom April 2025 mit 115.8 Punkten (Basis April 2020 mit 100 Punkten) und wird entsprechend der Teuerung angepasst. Dieser Kreditbetrag ist über 25 Jahre linear abzuschreiben.

Neuhausen am Rheinfall, 6. Januar 2026

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident: *Felix Tenger*

Die Gemeindeschreiberin: *Sandra Tanner*

Neuhausen am Rheinfall, 5. März 2026

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: *Roland Müller*

Die Aktuarin: *Barbara Zanetti*

## **Kurzinformation**

### **Wie haben sich die Schülerzahlen in Neuhausen am Rheinfluss entwickelt?**

Die Schülerzahlen sind seit Jahren steigend.

### **Wieso kann der alte Kindergarten nicht saniert werden?**

Das im Jahre 1954 erstellte Bauwerk ist in einem schlechten Zustand. Die Bauschäden sowie die veraltete Raumeinteilung lassen keine wirtschaftliche, energetische und konstruktive Sanierung zu, die für die heutigen Anforderungen an einen Schulbetrieb erforderlich sind.

### **Warum ist überhaupt ein Neubau notwendig?**

Eine Sanierung würde für den Kindergartenbetrieb aufgrund der verwindelten Grundriss- / und Tragstruktur eine den geforderten Anforderungen entsprechende, ungünstige Kompromisslösung ergeben. Kindergärten und Schulbauten unterliegen dem Raumprogramm für Schulbauten des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen. Die daraus empfohlenen Raumgrößen sowie dessen Ausstattungen können beim Kindergarten Rhenania nur mit einem Neubau realisiert werden. Zudem wurde auch in der Vergangenheit ersichtlich, dass bei geburtenstarken Jahrgängen besser reagiert werden kann, wenn ein zwölfter Kindergarten vorhanden ist.

### **Was wird gebaut?**

Geplant ist ein neuer Doppelkindergarten auf dem heutigen Grundstück. Das bestehende Gebäude wird abgebrochen. Der Neubau wird eingeschossig und in nachhaltiger Holzbauweise erstellt. Er wird an das Fernwärmenetz angeschlossen. Während der Bauzeit findet der Unterricht in bestehenden Provisorien statt.

### **Ist das Projekt im Vergleich zu anderen neuen Kindergärten teurer oder billiger?**

Der Preis liegt im Vergleich zum kürzlich erstellten Doppelkindergarten Charlottenfels im selben Bereich.

### **Verursacht der Neubau eine Steuerfusserhöhung?**

Der Investitionsbetrag sollte für die Gemeinde ohne Erhöhung des Steuerfusses finanzierbar sein.

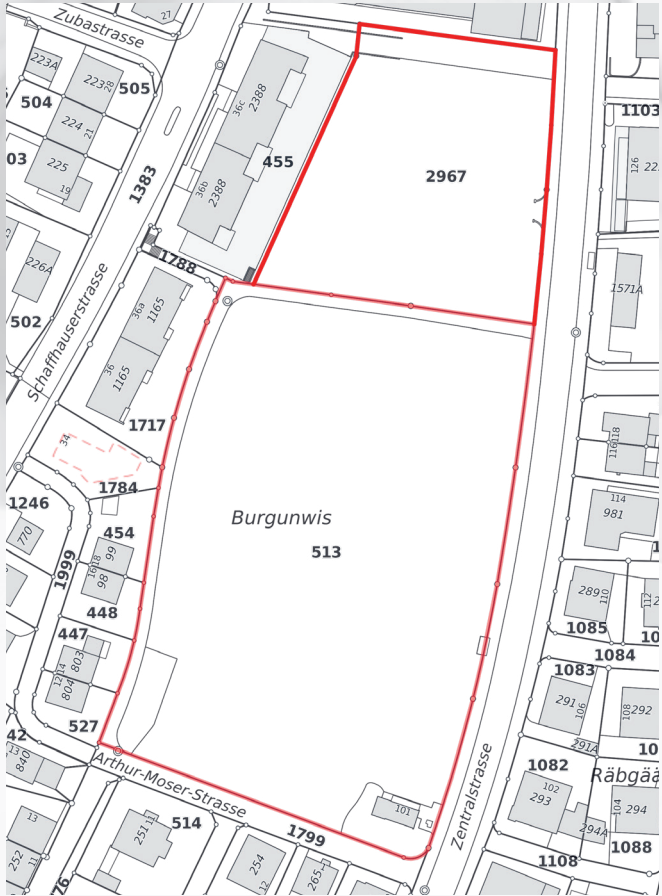
### **Was sagen die Gegnerinnen und Gegner dazu?**

Bis anhin haben sich keine Gegnerinnen oder Gegner gemeldet.

### **Was sagen der Gemeinderat und der Einwohnerrat?**

Sowohl der Gemeinderat als auch der Einwohnerrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, den Kredit zu bewilligen.

**«Streichung beziehungsweise  
Änderung von Art. 3a der Verfassung  
der Einwohnergemeinde»**



## 1. Ausgangslage

Die Burgunwiese (GB Nr. 513) und die Burgunvilla (GB Nr. 2967) gehören der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall. Die beiden Grundstücke sind zusammen rund 14'400 m<sup>2</sup> gross und liegen in der Zone für öffentliche Bauten.

Der Einwohnerrat beschloss im Jahr 2020, für dieses Areal eine Studie für einen öffentlichen Park mit Pflegezentrum ausarbeiten zu lassen. Die daraus entstandene Vorlage sah einen Park von rund 8'500 m<sup>2</sup> sowie ein Pflegezentrum mit Tiefgarage vor. Dagegen wurde die «Burgunpark-Initiative» eingereicht, die einen Park von mindestens 12'000 m<sup>2</sup> verlangte.

In der Abstimmung vom 25. September 2022 nahm die Stimmbevölkerung die Burgunpark-Initiative an und lehnte den Gegenvorschlag (Park mit Pflegezentrum) ab. Die Gemeindeverfassung wurde entsprechend ergänzt (Art. 3a).

Anschliessend führte der Gemeinderat einen Mitwirkungsprozess zur Gestaltung eines Parks von mindestens 12'000 m<sup>2</sup> durch. Die Bevölkerung sowie die Initiantinnen und Initianten konnten ihre Anliegen einbringen.

Die Kreditvorlage für den Park «Burgunpark» in der Höhe von Fr. 4'650'000.– wurde am 28. September 2025 zur Abstimmung gebracht, jedoch abgelehnt.

Damit besteht heute eine besondere Situation:

Die Gemeindeverfassung verpflichtet die Gemeinde zur Führung eines Parks von mindestens 12'000 m<sup>2</sup> auf der Burgunwiese. Gleichzeitig wurde eine konkrete Umsetzungsvorlage abgelehnt.

Zwischenzeitlich plant die Verwaltungskommission der öffentlich-rechtlichen Anstalt Alterszentrum und Spitex den Neubau eines Pflegezentrums auf dem SIG-Areal.

## 2. Heutiger Verfassungsartikel

Der heute gültige Art. 3a der Gemeindeverfassung lautet:

### Art. 3a Burgunwiese

Die Gemeinde betreibt einen öffentlichen Park für Erholung und Spiel sowie als Begegnungsort auf dem Grundstück GB Nr. 513 (Burgunwiese) und dem nördlich angrenzenden Grundstück GB Nr. 2967 (Burgunvilla) mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 12'000 Quadratmetern.

## 3. Motion zur Streichung von Art. 3a

Am 29. September 2025 reichte ein Mitglied des Einwohnerrates eine Motion ein mit dem Ziel, Art. 3a der Gemeindeverfassung zu streichen. Der Einwohnerrat überwies die Motion am 11. Dezember 2025 mit 10:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen an den Gemeinderat.

Am 5. März 2026 hat der Einwohnerrat den Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Streichung Art. 3a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall beraten. Mit 12:5 Stimmen wurde dem Antrag zur Durchführung einer Variantenabstimmung zugestimmt.

Damit soll abschliessend geklärt werden, wie die Burgunwiese künftig genutzt werden soll.

## 4. Warum eine Variantenabstimmung?

Die Ablehnung der Kreditvorlage für den Burgunpark vom 28. September 2025 kann unterschiedlich verstanden werden. In der öffentlichen Diskussion wurden verschiedene Gründe genannt, zum Beispiel die Höhe der Kosten, der Wunsch nach einer Kombination mit einem Pflegezentrum oder offene Fragen zur Parkierung.

Deshalb soll die Bevölkerung nochmals Stellung nehmen können, wie die Burgunwiese künftig genutzt werden soll.

Konkret stellen sich dabei folgende Fragen:

- Will die Bevölkerung keinerlei Vorgaben für die Nutzung der Burgunwiese?
- Will die Bevölkerung auf der Burgunwiese einen Park und ein Pflegezentrum?
- Will die Bevölkerung auf der Burgunwiese ausschliesslich einen Park?

Um diese Fragen zu klären, wird eine Variantenabstimmung durchgeführt.

## 5. Die vorgeschlagenen Varianten

Die Stimmberechtigten können zu beiden Varianten je Ja oder Nein stimmen.

- Werden beide Varianten angenommen, entscheidet die Stichfrage, welche Variante umgesetzt wird.
- Werden beide Varianten abgelehnt, bleibt der heutige Art. 3a der Verfassung unverändert bestehen.

## 5.1 Variante 1

### **Streichung von Art. 3a der Gemeindeverfassung**

Der bestehende Verfassungsartikel würde vollständig aufgehoben.

Folgen dieser Variante

- Die Gemeinde wäre nicht mehr verpflichtet, auf der Burgunwiese einen Park mit mindestens 12'000 m<sup>2</sup> zu betreiben.
- Der Gemeinderat könnte im Rahmen der geltenden Zonenordnung (Zone für öffentliche Bauten) verschiedene Nutzungen prüfen, beispielsweise einen Park, Parkierung oder Alterswohnungen.
- Ein Pflegezentrum auf der Burgunwiese wäre nicht vorgesehen. Das geplante Pflegezentrum würde dann auf dem SIG-Areal realisiert.

## 5.2 Variante 2

### **Änderung von Art. 3a der Gemeindeverfassung**

Der Artikel würde angepasst und neu wie folgt lauten:

#### **Art. 3a**

«Die Gemeinde betreibt auf dem Grundstück GB Nr. 513 (Burgunwiese) und dem nördlich angrenzenden Grundstück GB Nr. 2967 (Burgunvilla)

- einen öffentlichen Park für Erholung, Spiel und als Begegnungsort mit einer Fläche von mindestens 9'500 m<sup>2</sup> sowie
- über die öffentlich-rechtliche Anstalt Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall ein Pflegezentrum.»

Folgen dieser Variante

- Auf der Burgunwiese könnten ein Park und ein Pflegezentrum entstehen.
- Das Pflegezentrum würde rund 130 Pflegeplätze umfassen und eine Tiefgarage mit rund 150 Parkplätzen erhalten.
- Für die Umsetzung müsste jeweils eine Vorlage für die Baurechtsvergabe der Gemeinde sowie für eine verkleinerte Parkanlage ausgearbeitet und der Bevölkerung zur Abstimmung unterbreitet werden

## 6. Was geschieht bei einem doppelten Nein?

Werden beide Varianten abgelehnt, bleibt Art. 3a in seiner heutigen Form bestehen.

### Das bedeutet:

- Die Verfassung verlangt weiterhin einen Park mit mindestens 12'000 m<sup>2</sup> auf der Burgunwiese.
- Das Pflegezentrum würde auf dem SIG-Areal realisiert.
- Für die Gestaltung eines Parks auf der Burgunwiese müsste eine neue Vorlage ausgearbeitet werden.

## 7. Was geschieht bei einem doppelten Ja?

Werden beide Varianten angenommen, entscheidet die Stichfrage, welche Variante umgesetzt wird.

## 8. Würdigung durch den Gemeinderat

Die Ergebnisse der bisherigen Abstimmungen zur Burgunwiese lassen unterschiedliche Interpretationen zu. Der Gemeinderat begrüsst deshalb, dass die Stimmbevölkerung nun erneut Stellung beziehen und den künftigen Verwendungszweck der Burgunwiese klären kann.

Der Gemeinderat hält fest, dass die Gemeinde einen Ersatz für das Alters- und Pflegeheim Schindlergut benötigt. Die ältere Bevölkerung hat Anspruch auf ein modernes und bedarfsgerechtes Pflegezentrum. Grundsätzlich wäre ein solcher Neubau auf dem SIG-Areal möglich.

Ein Pflegezentrum auf dem SIG-Areal würde, basierend auf den Berechnungen der Verwaltungskommission Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall, für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner bedeuten, dass sie die höheren Betriebskosten von voraussichtlich rund 20 % letztlich über ihre Steuern mitfinanzieren müssten.

Der Gemeinderat bevorzugt für das Pflegezentrum den Standort Burgunwiese und ist zudem der Auffassung, dass auch mit einer etwas kleineren Parkanlage auf der Burgunwiese ein erheblicher Mehrwert für

die Bevölkerung entstehen kann. Ein Park von rund 9'500 m<sup>2</sup> würde weiterhin einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde leisten.

Durch die Tiefgarage des Pflegezentrums könnte auf eine oberirdische Parkierung verzichtet werden.

Nach Abwägung dieser Aspekte kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Kombination aus Park und Pflegezentrum auf der Burgunwiese die sinnvollste Lösung darstellt.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, Variante 2 anzunehmen.

## 9. Erwägungen des Einwohnerrates

Die klare Mehrheit des Einwohnerrates spricht sich wie der Gemeinderat für Variante 2 und damit für die Anpassung von Artikel 3a aus. So wird eine Entwicklung der Burgunwiese möglich, die den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird. Ein öffentlicher Park und ein zentral gelegenes Pflegezentrum ergänzen sich sinnvoll und schaffen einen Mehrwert für Jung und Alt. Zudem liegen hier laut Verwaltungskommission Alterszentrum und Spitex die Kosten pro Pflegeheimbewohner tiefer als bei der Alternativlösung auf dem SIG-Areal.

Eine Minderheit lehnt die Vorlage ab, weil sie es als undemokratisch empfindet, die gleiche unbefriedigende Lösung zur Nutzung der Burgunwiese, die im Jahre 2022 vom Volk bereits einmal deutlich abgelehnt wurde, praktisch unverändert erneut zur Abstimmung vorzulegen. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass für ein neues Alterszentrum eine Lösungsvariante auf dem SIG-Areal vorliegt, die auch von der Minderheit akzeptiert würde.

Der Einwohnerrat beschloss mit 12:5 Stimmen die Durchführung der Variantenabstimmung und unterbreitet der Stimmbevölkerung beide Varianten zur Entscheidung.

Mit 12:5 Stimmen empfiehlt der Einwohnerrat, Variante 1 abzulehnen und Variante 2 anzunehmen. Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, empfiehlt er in der Stichfrage mit 11:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, Variante 2 den Vorzug zu geben.

## 10. Abstimmungsfragen

### Variante 1:

Stimmen Sie der Streichung von Art. 3a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) zu?

### Variante 2:

Stimmen Sie der Änderung von Art. 3a der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) mit folgendem Wortlaut zu?

«Die Gemeinde betreibt auf dem Grundstück GB Nr. 513 (Burgunwiese) und dem nördlich angrenzenden Grundstück GB Nr. 2967 (Burgunvilla)

- einen öffentlichen Park für Erholung, Spiel und als Begegnungsort mit einer Fläche von mindestens 9'500 m<sup>2</sup> sowie
- über die öffentlich-rechtliche Anstalt Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall ein Pflegezentrum.»

### Stichfrage:

Falls sowohl die Variante 1 als auch die Variante 2 angenommen werden, welcher von beiden geben Sie den Vorzug?

Neuhausen am Rheinfall, 17. Februar 2026

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: *Felix Tenger*

Die Gemeindeschreiberin: *Sandra Tanner*

Neuhausen am Rheinfall, 5. März 2026

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: *Roland Müller*

Die Aktuarin: *Barbara Zanetti*

## Kurzinformation

### Ausgangslage

Heute steht in der Gemeindeverfassung (Art. 3a), dass auf der Burgunwiese ein Park mit mindestens 12'000 m<sup>2</sup> entstehen muss.

Die Bevölkerung hat jedoch 2025 den Kredit für die konkrete Parkvorlage abgelehnt.

Die Stimmberechtigten entscheiden darüber, ob die bestehende Verpflichtung zum Betrieb eines Parks auf der Burgunwiese aus der Verfassung gestrichen und durch eine Verpflichtung zum Bau eines Pflegezentrums mit Park ersetzt werden soll.

Mit dieser Abstimmung können die Stimmberechtigten folglich zwischen zwei Varianten entscheiden.

Die beiden Varianten	
Variante 1 Artikel streichen	Variante 2 Artikel ändern
Art. 3a wird aus der Verfassung gestrichen	Art. 3a wird angepasst
Keine feste Vorgabe mehr für einen Park	Park und Pflegezentrum auf der Burgunwiese
Neue Nutzungen könnten geprüft werden	Park mindestens 9'500 m <sup>2</sup>
Pflegezentrum auf dem SIG-Areal	Pflegezentrum und Tiefgarage auf der Burgunwiese

### Wenn beide Varianten abgelehnt werden

Der heutige Verfassungsartikel bleibt bestehen.

- Die Verfassung verlangt weiterhin einen Park mit mindestens 12'000 m<sup>2</sup>.
- Das Pflegezentrum wird auf dem SIG-Areal gebaut.

### Wenn beide Varianten angenommen werden

Die Stichfrage entscheidet, welche Variante umgesetzt wird.

## **Empfehlung von Gemeinderat und Einwohnerrat**

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat mit 12:5 Stimmen, empfehlen die Variante 1 abzulehnen und die Variante 2 anzunehmen. Bei der Stichfrage empfehlen der Gemeinderat und der Einwohnerrat mit 11:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Variante 2 den Vorzug zu geben.